

tig Johannis und Michael. zu Leipzig gewißlich und ohne fernern Verzug ablegen solten, welches die Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten auch treulich und fleißig zu referiren auf sich genommen. Was dann die Creyß-Resta und sonderlich die 14850. fl. Haupt-Summa welche zu Bezahlung der Ungarischen Reuther bey dem Rath zu Leipzig aufgenommen worden, und dafür Sich Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, bey wärender Administration der Chur-Sachsen, uf geschehen Ansuchen verpflichtet, anreicht. Ob wohl den 24. April. 20. 1601. durch die Creyß-Stände versprochen zugesaget und verabschiedet worden ist, daß dieselbe Summa Geldes samt der Verzinsung auch abgelegt, das Haus Sachsen auch von den Creyß gänzlich schadlos gehalten worden, wie dann auch solches billig geschehen sollen, dieweil aber über Zuversicht bißhero verblieben, sich aber die Churfürstl. Sächs. Räte des längern Verzugs beschwehret, so ist ferner versprochen, zugesaget und verabschiedet, daß die Ablegung ermeldter Summa Geldes neben der Verzinsung auch die außenstehende Creyß-Resta ohne fernern Verzug uf 2. Terminen, als halb Michael. dieses und die andere Helffte uf Ostern des 1603ten Jahrs in der Keastadt Leipzig in dem Creyß-Kasten gelegt die angeregte Summa mit der Verzinsung bezahlet, daß auch das Haus Sachsen vorigen Abschiede nach, ohne alle fernere Ausflüchte und Entschuldigung schadlos gehalten werden sollte, Indeß haben die Churfürstl. Sächs. Räte, Ihren gnädigsten Herrn, desselben Recht und Forderung an gebührenden Orthen zu suchen nichts destoweniger vorbehalten.

Münz-Sachen.

§. 5. Bey den dritten und viertten Punct der Münz, Moderation und Ergänzung des heiligen Reichs-Matricul haben sich die Stände dieses Creyßes erinnert, was desselben halben in obberührten 20. 1601. publicirten Abschied bedacht und verglichen, und dieweil sie damahls nach gehaltener fleißiger Communication der Kayserl. Majest. ein ausführlich Bedencken übergeben, sich auch darneben uf der 3. unirten Creyße, Francken, Beyern und Schwaben Ihrer Majest. überschicktes Gutachten gezogen, so werden hiermit den Herrn Kayserlichen Commissarien zu mehrer Nachricht Abschriften ermeldes alhier publicirten Abschieds zugestellet, und wird darneben gebethen, daß sie solches Ihre Kayserl. Majest. zu derselben fernern Nachdencken unterthänigst vorbringen, und es dahin richten wolten, damit dem hochschädlichen Mißbrauch, und fürseßlichen Betrug, welcher bey dem Münzwesen ungescheuet getrieben wird, durch ernste Mittel abgehoffen und gesteuert werden möge.

§. 6.